



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-AG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 27. Oktober 2020 beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-AG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielstellung

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Kommunalisierung der behördlichen Aufgaben zum Vollzug des Artikel 252 Abs. 5 und des Artikels 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

Durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394, 2402) wurden Regelungen zur Kundengeldabsicherung bei Pauschalreiseverträgen und bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen geschaffen.

Es geht hierbei um die Frage, ob der Reiseveranstalter den Verpflichtungen nach § 651r Abs. 1 BGB nach Maßgabe von § 651r Abs. 2 BGB entsprochen hat. Ein Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach § 651r Abs. 1 BGB gemäß § 651r Abs. 2 BGB nur durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erfüllen. Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten. Auf Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne von § 651w BGB findet gemäß § 651w Abs. 3 BGB die Regelung des § 651r Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung.

B. Inhalte des Gesetzwurfs

§ 1 beinhaltet die Zuständigkeitsregelung. Die §§ 2 und 3 regeln die Finanzierung des Kostenausgleichs zugunsten der Kommunen. § 4 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

1. Zu § 1

Die Gemeinden sind auf Grund der Ortsnähe und deren grundsätzlicher Zuständigkeit für den Vollzug für gewerberechtliche Untersagungsverfahren nach § 35 GewO und für die Durchführung bestimmter gewerberechtlicher Erlaubnisverfahren und die Überprüfung des Fortbestandes von bestimmten gewerberechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen als zuständige Behörden geeignet. Den Gemeinden wird daher in Absatz 1 die Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörde übertragen.

Die Gemeinden nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben zum Vollzug des Artikels 252 Abs. 5 und des Artikels 253 §§ 2 und 3 EGBGB im übertragenen Wirkungskreis wahr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)).

Die Fachaufsichtsbehörden werden im Absatz 2 bestimmt. Die den Landkreisen obliegenden Aufgaben der Fachaufsicht sind Aufgaben nach § 6 Abs. 1 KVG LSA.

2. Zu § 2

§ 2 beinhaltet eine grundsätzliche Regelung zur Finanzierung des Aufgabenvollzuges.

3. Zu § 3

In die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden neue Gebührentatbestände eingefügt.

Zu Nrn. 1 und 3:

Gebührensschuldner ist der betreffende Reiseveranstalter bzw. Vermittler von verbundenen Reiseleistungen.

Das Vorliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der Zuverlässigkeit des Reiseveranstalters bzw. des Vermittlers von verbundenen Reiseleistungen, also speziell bei solchen Gewerben, bei denen es im besonderen Maße auf die besondere Vertrauenswürdigkeit des Gewerbetreibenden ankommt (Friauf / Heß, GewO, Kommentar, Bd. 2, § 35, Rdnrn. 187 und 189). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. August 1965 (- I C 89.62 - in: BVerwGE 22,16) Folgendes wörtlich ausgeführt:

„Die Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden, der sich auf dem Gebiet der Reisevermittlung betätigt, erfordert insbesondere deshalb, weil der Kunde in der Regel den Preis ganz oder teilweise im Voraus zahlen muss, eine dem betreffenden Gewerbebetrieb entsprechende Leistungsfähigkeit. Ergibt sich aus bestimmten Tatsachen, dass der Reisevermittler diese nicht besitzt, so fehlt ihm die für sein Gewerbe erforderliche Zuverlässigkeit.“ Diese Rechtsprechung des BVerwG ist nach wie vor aktuell (Friauf / Heß, GewO, Kommentar, Bd. 2, § 35, Rn. 191).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 2. Februar 1982 zur gewerberechtl. Unzuverlässigkeit (- I C 52.78 - in: GewArch 1982, 233) u. a. Folgendes ausgeführt:

„Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt ... Im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs muss von einem Gewerbetreibenden erwartet werden, dass er zur Vermeidung der Gläubigerbenachteiligung bei anhaltender wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb aufgibt.“ (Friauf / Heß, GewO, Kommentar, Bd. 2, § 35, Rn. 133 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Die Aufnahme von Untersagungsverfahren nach § 35 GewO erfolgt nicht durch eine förmliche Einleitung. Es genügt zur Einleitung das Einholen von Auskünften bei anderen Behörden oder von dem betroffenen Gewerbetreibenden. Das kommt etwa in dem Fall in Betracht, dass der Gemeinde pflichtgemäß zu prüfende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der betreffende Gewerbetreibende nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Gewerbes verfügt (Friauf / Heß, GewO, Kommentar, Bd. 2, § 35, Rn. 90). Das ist u. a. bei Anfragen von einer Bundesbehörde anzunehmen. Das Vorhandensein der erforderlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden hat nicht nur für einen Einzelfall, sondern für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung, da im Falle einer gewerbsmäßigen Ausübung einer Tätigkeit eine Vielzahl von potentiellen Kunden betroffen ist. Die Verfahrenseinleitung durch die kommunale Behörde erfolgt daher im Interesse der Allgemeinheit.

Die Gebührenerhebung für die Durchführung solcher Überwachungsmaßnahmen ist zulässig. Eine Gebührenerhebung setzt nach den einschlägigen Kostengesetzen des Bundes und der Länder u. a. voraus, dass eine öffentliche Leistung (Amtshandlung) dem Gebührenschuldner zurechenbar ist. Eine Zurechenbarkeit wird auch dann angenommen, wenn Überwachungsmaßnahmen der Durchsetzung oder Prüfung der Einhaltung von Rechtspflichten des betroffenen Gewerbetreibenden dienen (vgl. dazu instruktiv BVerwG, Urt. vom 1. September 2009 - 6 C 30/08 - zum Fall einer waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung). Die Regelungen zur Kundengeldabsicherung bei Pauschalreiseverträgen und bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen dienen der Prüfung der Einhaltung von Pflichten, deren Beachtung Voraussetzung für den weiteren Betrieb eines Gewerbes ist und fallen insofern in den Verantwortungsbereich des Betroffenen. Die Aufsichtsmaßnahme ist ihm also zurechenbar. Selbst Kosten für routinemäßig erfolgende Überwachungsmaßnahmen gegenüber Gewerbetreibenden sind nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Ministerien der Finanzen aller Länder (Beschluss der Kostenrechtsreferenten von Bund und Ländern von November 2017) von diesen Gewerbetreibenden im Rahmen dieses Gebührenrahmens zu tragen.

Aufgrund der Festlegung von weit gefassten Rahmengebühren wird auch der finanzielle Ausgleich für die beim Vollzug von durch Bundesrecht oder Europarecht erfolgenden erweiterten Prüfungsgegenständen oder Prüfungsmodalitäten beim Vollzug der Aufgaben, die Gegenstand dieser Gebührenregelung sind, abgesichert. Der Gebührenrahmen entspricht der vom Aufwand her vergleichbaren für die Überprüfung des Fortbestandes von Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34g GewO nach den Tarifstellen 11.2.1 und 11.3.1 der Nummer 69 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Gebührenrahmen.

Ferner besteht ein Anspruch bzgl. § 1 Nr. 3 dieses Gesetzes aus § 1 VwVfG-LSA in Verbindung mit § 8c VwVfG gegenüber der ersuchenden Behörde im Sinne von § 1 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Zu Nr. 2:

Soweit das Ersuchen auf eine Anfrage einer natürlichen oder juristischen Person zurückgeht, ist die betreffende natürliche oder juristische Person gebührenpflichtig. Sofern gleichartige Anfragen von mehreren natürlichen oder juristischen Personen Anlass für dieses Ersuchen sind, steht es im Ermessen der ersuchenden Behörde, welcher dieser Personen gegenüber diese Gebühren zu erheben sind. Sie dürfen je Ersuchen nur einmalig erhoben werden.

Geht das Ersuchen auf eine Anfrage einer anderen als der ersuchenden Behörde zurück erfolgt die Finanzierung nach den Kostenausgleichsregelungen zur Amtshilfe.

4. Zu § 4

Das Gesetz tritt am Tage nach dessen Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

C. Bisheriges Verfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 8. September 2020 in der Zeit vom 8. September 2020 bis zum 11. Oktober 2020 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Die Stellungnahme des Landkreistages Sachsen-Anhalt

ging im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 12. Oktober 2020 ein und wurde im Rahmen der Auswertung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren beteiligten Einrichtungen und Verbände berücksichtigt.

Angehört wurden folgende Einrichtungen und Verbände:

- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände e.V.
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg
- Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.
- Tourismus Verband Sachsen-Anhalt e. V.
- Verband unabhängiger selbständiger Reisebüros e. V.
- ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und der Tourismus Verband Sachsen-Anhalt e. V. haben dem Gesetzentwurf in vollem Umfang zugestimmt.

Der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. hat dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt, jedoch um eine Ergänzung der Begründung zum Aufgabenumgang gebeten. Ferner hat der Städte- und Gemeindebund die Aufnahme einer Evaluierungsklausel zur im Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzierung der Aufgaben mit Gebühren angeregt.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. hat keine Bedenken gegen die im Gesetzentwurf enthaltene Zuständigkeitsregelung geltend gemacht.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. weist auf die Möglichkeit hin, dass im Tourismusbereich in den nächsten Jahren Auskunftersuchen nach Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 EGBGB zunehmen könnten und die Kosten für die Ausübung der Fachaufsicht über die Gemeinden steigen könnten. Soweit es um die Finanzierung der Ausübung der Fachaufsicht der Landkreise über die Gemeinden geht, hält der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. eine Finanzierung der im Rahmen der Ausübung der Fachaufsicht anfallenden Kosten aus Landeshaushaltsmitteln für erforderlich. Diese sollten pro Landkreis in jedem Haushaltsjahr pauschal 500 Euro betragen. Hinzu sollten Ausgleichszahlungen des Landes Sachsen-Anhalt für auf Einzelnachweis des jeweiligen Landkreises hin vom Pauschalbetrag nicht gedeckte Mehrbelastungen erfolgen. Hierbei verweist der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. auf das aktuelle KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“, wonach ein pauschaler Zuweisungsbetrag in Höhe von 500 Euro etwa 10 Arbeitsstunden eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 entspräche. Der Gesetzentwurf solle um eine entsprechende Finanzierungsregelung ergänzt werden.

Vonseiten der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände e. V., des Verbandes unabhängiger selbständiger Reisebüros e. V. und von Seiten der ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft erfolgten innerhalb der Anhörungsfrist keine Stellungnahmen.

Zu den Änderungsanregungen der Kommunalen Spitzenverbände wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.:

Hinsichtlich des Umfangs der von den Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmenden Aufgaben wird auf Nummer E 1 dieses Vorblattes verwiesen. Demnach beschränkt sich die in § 1 dieses Gesetzes enthaltene Regelung zu den Aufgaben der Gemeinden nach diesem Gesetz auf eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Bundesamt für Justiz zur rechtlichen Erheblichkeit der übermittelten Informationen nach § 35 GewO. Dieser Verpflichtung kann je nach Einzelfall durch Übermittlung eines bestandskräftigen Untersagungsbescheides bzw. eines das Untersagungsverfahrens abschließenden Einstellungsvermerkes entsprochen werden. Entgegen der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes e. V. unterfallen die Umstände, die ein Überprüfungserfordernis zur Prüfung eines Wegfalls der Zuverlässigkeit mangels einer ausreichenden Insolvenzversicherung eines Gewerbetreibenden betreffen, einer Überprüfung im Sinne des § 35 GewO. Dies gilt auch für Reisebüros (Friauf / Hahn, GewO, Kommentar, Bd. 2, § 38, Rnrn. 16 und 17).

Es bedarf somit keiner Ergänzung der Begründung des Gesetzes.

Für die vom Städte- und Gemeindebund angeregte Ergänzung des Gesetzentwurfes um eine nach Ablauf von drei Jahren durchzuführende Evaluierung der kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes besteht keine Veranlassung, da - wie auch generell bzgl. der Gebührentatbestände der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt - bei Bedarf, d. h. unabhängig von einem Evaluierungszeitraum, eine Überprüfung der Sachgerechtigkeit der jeweils geltenden Gebührenregelungen erfolgt. Ggfs. erfolgende Änderungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen durch Verordnung der Landesregierung.

2. Zur Stellungnahme des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.:

Entgegen der Auffassung des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V. besteht nach Auffassung der Landesregierung aus den auf den Seiten 8 bis 11 des Vorblattes des Gesetzes enthaltenen Gründen für eine gesetzliche Regelung zum Ausgleich der bei der Ausübung der Fachaufsicht über die Gemeinden hinsichtlich des Vollzuges der Aufgaben der Gemeinden aus Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 EGBGB anfallenden Kosten kein Bedarf.

D. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zu einer gesetzlichen Regelung, da die Übertragung von landesbehördlichen Aufgaben auf kommunale Einrichtungen eines formellen Gesetzes bedarf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der Zuständigkeit in § 1 des Gesetzentwurfes entspricht den Anforderungen an eine sach- und fachbezogene Aufgabenzuordnung.

Die den Gemeinden zugeordneten Aufgaben könnten alternativ auch den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen werden oder vom Land selbst wahrgenommen werden. Nach Maßgabe des in § 5 OrgG LSA geregelten Kommunalisierungsvorranges kommt eine dauerhafte Übertragung dieser Aufgaben auf das Landesver-

waltungsamt nicht in Frage. Auf kommunaler Ebene sind auf Grund der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden in gewerberechtlichen Verfahren, insbesondere bei gewerberechtlichen Untersagungsverfahren und den damit verbundenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen der betreffenden Gewerbetreibenden und der Möglichkeit, auf Grund der Ortsnähe die betreffenden Vorgänge effizienter zu bearbeiten, als dies auf Landkreisebene möglich ist, die Gemeinden zur Wahrnehmung dieser Aufgaben besser als die Landkreise in der Lage.

Die Notwendigkeit der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung aus Gebühren und Auslagen ergibt sich aus den Ausführungen zu Buchstabe E dieses Vorblattes.

E. Kosten

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) können den Kommunen durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und 3 Verf LSA gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln und ein angemessener Ausgleich zu schaffen, falls die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt.

Der Umfang der im Zuge der Aufgabenübertragung auf die Gemeinden entstehenden Mehrbelastung war Gegenstand einer Konnexitätsprüfung des Landesverwaltungsamtes. Diese Konnexitätsprüfung erfolgte auf der Grundlage von Gebührentatbeständen, die sich Aufgaben beziehen, die mit denen, die gemäß § 1 auf die Gemeinden übertragen werden, vergleichbar sind.

Von einer Befragung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wurde auf Grund der bestehenden Erkenntnisse zu den zu erwartenden Kosten beim Vollzug der in § 1 bestimmten Aufgaben abgesehen.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch eine Finanzierung über Gebühren und Auslagen. Die Gemeinden sind bei ihren Kostenfestsetzungen an die haushaltsrechtlichen und gebührenrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit, des Kostenausgleichs und der Äquivalenz gebunden.

Im Gesetzentwurf ist aus folgenden Gründen eine Finanzierung der Kosten aus Gebühren und Auslagen anstelle einer Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln vorgesehen:

1. Kein Bedarf für Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln

Es bedarf keiner Regelung zur Finanzierung des Aufgabenvollzuges aus Landeshaushaltsmitteln. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung der Ausübung der Fachaufsicht durch die Landkreise, da der Vollzug der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 durch die Gemeinden durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen finanziert wird.

Diese Bewertung steht im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 14. September 2004 - LVG 7/03 - festgestellt, dass Aufgaben der Fachauf-

sicht bei der Kostendeckungsregelung berücksichtigt werden müssen. Dies gelte umso mehr in einer Zeit der Deregulierung, in der kostenpflichtige Antragstatbestände zunehmend durch in der Regel gebührenfreie Anzeigetatbestände oder vollständig genehmigungsfreie Tatbestände ersetzt werden, mit der Folge, dass die Anforderungen an die allgemeine behördliche Aufsicht und Kontrolle anwachsen (LVG 7/03, Rn. 78). Eine Finanzierung von fachaufsichtlichen Maßnahmen aus Gebühren sei in der Regel erst dann möglich, wenn es zu einer konkreten Aufsichtsmaßnahme komme. Anders verhalte es sich nur dann, wenn es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Kontrollmaßnahme handele (LVG 7/03, Rn. 79). Artikel 87 Abs. 3 Verf LSA greife nicht erst oberhalb einer Mindestbelastung ein (LVG 7/03, Rn. 68).

Eine Regelung zur Finanzierung der bei der Ausübung der Fachaufsicht der Landkreise über die Gemeinden hinsichtlich des Vollzuges der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 anfallenden Kosten ist gleichwohl nicht erforderlich. Für finanzielle Mehrbelastungen bei der Aufgabenwahrnehmung ist zugunsten der Kommunen „ein angemessener Ausgleich zu schaffen“. Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2015 (LVG 3/14) im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA ausdrücklich festgestellt, dass Mehrbelastungen einer Kommune in dem Fall nicht ausgleichspflichtig seien, wenn „die Belastung unter eine dem Konnexitätsprinzip innewohnende Bagatellgrenze falle“ (LVG 3/14, Rn. 100). Auch in solchen Fällen der Ausübung der Fachaufsicht, in denen ein Kostenausgleich durch Gebühren und Auslagen nicht erfolgen kann, besteht demnach nicht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Kostenausgleichsregelung, wenn die Höhe der finanziellen Belastung der Kommunen so gering ist, dass sie unter eine Bagatellgrenze fällt (LVG 3/14, Rn. 100).

Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 geht es ausschließlich um Zuständigkeiten zur Informationsübermittlung. Die rechtliche Bewertung der zu übermittelnden Informationen ist nicht Gegenstand dieser Aufgaben. Den nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für den Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Justiz zuständigen Gemeinden obliegt bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zuständigkeit zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden nach § 35 GewO. Diese ist auch Grundlage der mit dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 EGBGB geregelten Zuständigkeitserweiterung. Eine Prüfung nach § 35 GewO endet bei ordnungsgemäßem behördlichen Handeln mit einer Untersagungsverfügung oder einem das Untersagungsverfahren abschließenden Einstellungsvermerk. Weitere Konstellationen sind nicht denkbar. Die Entgegennahme von Informationen, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden infrage zu stellen, gehört bereits jetzt zum Zuständigkeitsbereich der Gewerbeämter der Gemeinden. Die in § 1 enthaltene Regelung von Zuständigkeiten beschränkt sich hinsichtlich der Gemeinden demnach auf eine Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Bundesamt für Justiz zur rechtlichen Erheblichkeit der übermittelten Informationen nach § 35 GewO. Dieser Verpflichtung kann je nach Einzelfall durch Übermittlung eines bestandskräftigen Untersagungsbescheides bzw. eines das Untersagungsverfahren abschließenden Einstellungsvermerkes entsprochen werden. Der damit für die Gemeinden einhergehende zusätzliche Aufwand ist praktisch kaum messbar. Es fehlt demnach ggfs. an einem ausreichend erheblichen zusätzlichen Aufwand bei den Gemeinden. Dieser ist jedoch Grundvoraussetzung für eine Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Kostenaus-

gleich. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die die Aufsicht führende Landkreis-ebene. Soweit diese mittelbar durch die Aufgabenerweiterung der Gemeinden betroffen ist, fällt auch der damit verbundene Aufwand nicht ins Gewicht. Eine wie auch immer gestaltete Kostenausgleichsregelung ist auch hier nicht erforderlich.

Neben den im jeweiligen Einzelfall zu erwartenden niedrigen Kosten ist bei der Kostenkalkulation auch die geringe zu erwartende Anzahl der Einzelfälle zu berücksichtigen. Nach den Angaben der Bundesregierung im Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BR-Drs 652/16), Seiten 65 f., ist pro Bundesland und Jahr von nicht mehr als drei ausgehenden Ersuchen nach Artikel 253 § 2 EGBGB und von nicht mehr als 11 eingehenden Ersuchen nach Artikel 253 § 3 EGBGB auszugehen. Diese angenommenen Fallzahlen werden nach Einschätzung der Bundesregierung eher niedriger ausfallen. Soweit es um ausgehende Ersuchen nach Artikel 253 § 2 EGBGB geht, sei davon auszugehen, dass die deutschen Behörden vorwiegend ausschließlich die bestehenden (obligatorischen) Rechtshilfewege nutzen werden, wenn es in einem Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Frage ankommen sollte, ob ein ausländischer Unternehmer seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist. Soweit es um die eingehenden Ersuchen nach Artikel 253 § 3 EGBGB geht, sei zu berücksichtigen, dass Ersuchen mit diesem Inhalt schon über die bestehenden Rechtshilfewege gestellt werden müssen, wenn es hierauf in einem Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersuchenden Mitgliedsstaates ankommt.

In Sachsen-Anhalt hat es bisher nach Kenntnis des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt weder Fälle nach Artikel 252 Abs. 5 noch nach Artikel 253 §§ 2 und 3 EGBGB gegeben.

Diese Herangehensweise steht im Übrigen auch im Einklang mit anderen gewerberechtlichen Gesetzen wie dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA). Auch dort findet sich mangels Erheblichkeit keine Kostenausgleichsregelung für die Weiterleitung von Informationen aus dem Anzeigeverfahren an die zuständigen Fachbehörden nach § 2 Abs. 3 GastG LSA.

2. Keine Haushaltsmittel vorhanden

Der Doppelhaushalt des Landes für 2020/2021 beinhaltet keine Haushaltsmittel für den Vollzug des Artikels 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 EGBGB. Ein Nachtragshaushalt kommt auf Grund des Umfangs des Doppelhaushaltes 2020/2021 nicht in Betracht. Überplanmäßige Ausgaben sind nicht vorgesehen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes sind hierfür keine Haushaltsmittel vorgesehen.

3. Verfahrensdauer bei Änderungen der Kostenregelung per Verordnung kürzer als per Gesetz

Änderungen von Kostenregelungen könnten durch Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen, bedürfen also keines langwierigen formellen Gesetzgebungsverfahrens. Die Möglichkeit, Änderungen von Kostenregelungen per Verordnung vornehmen zu können, schafft eine grö-

ßere Flexibilität und die Möglichkeit, entstehenden Änderungsbedarfen kurzfristig nachkommen zu können.

4. Gebührenpflichtigkeit von Verwaltungshandeln

Die Erhebung von Gebühren dient dem Ausgleich der bei der Vornahme von Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung anfallenden Kosten und ist daher gemäß § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sachgerecht. Mit der gewerblichen Tätigkeit beim Abschluss von Pauschalreiseverträgen und der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen geben die betreffenden Gewerbetreibenden Anlass für Amtshandlungen im Sinne von § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Soweit es um die Finanzierung von Amtshandlungen von Gemeinden geht, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Kostenmäßige Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft

Unmittelbare Kosten entstehen den Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft durch das Gesetz nicht. Kosten entstehen ihnen durch die Inanspruchnahme von Verwaltungshandeln, das gemäß § 2 des Gesetzentwurfes gebührenpflichtig ist.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

**Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu Artikel 252 Abs. 5 und
Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche
(EGBGB-AG LSA).**

**§ 1
Zuständige Behörden**

- (1) Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 252 Abs. 5 sowie Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870), sind die Gemeinden.
- (2) Fachaufsichtsbehörde für eine kreisangehörige Gemeinde ist der jeweilige Landkreis, für eine kreisfreie Stadt das Landesverwaltungsamt. Das Landesverwaltungsamt ist die obere Fachaufsichtsbehörde und das für Gewerbe- und Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium ist die oberste Fachaufsichtsbehörde.

**§ 2
Verwaltungskosten**

Für Amtshandlungen im Rahmen des Vollzuges der Artikel 252 Abs. 5 und Artikel 253 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

**§ 3
Folgeänderung**

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 38), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:
 - a) In der Übersicht Kostentarif (lfd. Nr.) wird nach der Angabe „33 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“ folgende Angabe eingefügt:

„33a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)“.
 - b) In der Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird nach der Angabe „Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 33“ folgende Angabe eingefügt:

„Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) 33a“.

2. Im Kostentarif wird nach der laufenden Nummer 33 folgende laufende Nummer 33a eingefügt:

„33a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers (§ 651r Abs.3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) über die Abwicklung des Kundengeldabsicherungsvertrages im Sinne des Artikels 252 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870). | 10 |
| 2 | Weiterleitung von Auskunftsersuchen im Sinne von Artikel 253 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche an das Bundesamt für Justiz zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651s, 651w Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) nachgekommen ist. | 10 bis 30 |
| 3 | Prüfung von eingehenden Ersuchen im Sinne von Artikel 253 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich der Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651r, 651w Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) nachgekommen ist und Mitteilung des Ergebnisses an das Bundesamt für Justiz.“ | 20 bis 300 |

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Gemeinden sind gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 988), u. a. für gewerberechtliche Untersagungsverfahren nach § 35 GewO und für die Durchführung bestimmter gewerberechtl. Erlaubnisverfahren und die Überprüfung des Fortbestandes von bestimmten gewerberechtl. Erlaubnisvoraussetzungen zuständig. Es geht hierbei u. a. um die Prüfung der Zuverlässigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden. Daher ist es sachgerecht, kraft Sachzusammenhangs auch die behördlichen Aufgaben zum Vollzug des Artikels 252 Abs. 5 und des Artikels 253 §§ 2 und 3 EGBGB den Gemeinden zu übertragen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Ortsnähe von den Gemeinden die betreffenden Vorgänge effizienter bearbeitet werden können, als dies auf Landkreisebene möglich ist.

Die Gemeinden nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben zum Vollzug des Artikels 252 Abs. 5 und des Artikels 253 §§ 2 und 3 EGBGB im übertragenen Wirkungskreis wahr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Fachaufsichtsbehörden.

2. Zu § 2

§ 2 regelt die Finanzierung des Vollzuges der Aufgaben, die Gegenstand der Regelung der Aufgabenzuweisung nach § 1 sind. Die Aufgaben der Gemeinden nach § 1 Abs. 1 und der Landkreise nach § 1 Abs. 2 werden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

3. Zu § 3

Zu Nummer 1:

Kosten entstehen durch die Entgegennahme und die Ablage der Mitteilung.

Zu Nummer 2:

Es erfolgt keine Prüfung des Ersuchens, sondern nur eine Weiterleitung.

Zu Nummer 3:

Der Gebührenrahmen entspricht der vom Aufwand her vergleichbaren für die Überprüfung des Fortbestandes von Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34g GewO nach den Tarifstellen 11.2.1 und 11.3.1 der Nummer 69 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Gebührenrahmen.

4. Zu § 4

§ 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.